

Sehr geehrte Mandantin/sehr geehrter Mandant!

Eine wichtige Frage, die jeder Mandant stellt, wenn er anwaltlichen Rat in Anspruch nimmt, ist sicherlich die Frage nach den Kosten der anwaltlichen Tätigkeit. Um die Abrechnungsmodalitäten für Sie transparent zu machen, erhalten Sie von mir dieses Merkblatt.

Grundsätzliches

Als Anwalt rechne ich streitwertabhängig nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ab, bin also gezwungen, mich bei der Berechnung der entstehenden Kosten an feste Regeln zu halten. Nur in der außergerichtlichen Beratung habe ich die Möglichkeit, mit Ihnen im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung den Preis frei zu vereinbaren. Sobald ich Sie jedoch außergerichtlich oder gerichtlich vertrete, also nach außen hin für Sie tätig werde, bin ich gehalten mich an vorgegebene Gebührensätze zu halten.

Im Falle der verspäteten Zahlung oder der Nichtzahlung der anwaltlichen (Vorschuss)Gebühren besteht übrigens keinerlei Verpflichtung des Gerichts oder des Rechtsanwalts für Sie tätig zu werden. Vermeiden Sie daher etwaige Nachteile in Ihrem eigenen Interesse.

Wertgebühren – Hinweis

Als Anwalt bin ich gemäß § 49 b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung dazu verpflichtet, Sie als Mandanten darauf hinzuweisen, dass sich die zu erhebenden Gebühren im Zweifel nach dem jeweiligen Gegenstandswert richten. Unter *Gegenstandswert* versteht man den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers. Dies richtet sich bei einer konkret vorhandenen Forderung nach der Höhe der Forderung, in anderen Fällen ergibt sich die Höhe des Streitwerts aus dem Gesetz.

Kostenerstattungspflicht

Als mein Auftraggeber sind zunächst einmal Sie selbst derjenige, der meine Rechnung zahlen muss. Sind Sie rechtsschutzversichert, besteht die Möglichkeit, dass die Versicherung die anfallenden Kosten übernimmt. Auch ist es in manchen Fällen möglich, dass die Staatskasse die Kosten übernimmt, wenn Sie selbst diese nicht tragen können.

Arbeitsgerichtsverfahren

Bei Arbeitsgerichtsverfahren weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Kosten der Rechtsverfolgung der I. Instanz auch bei Obsiegen nicht von der unterlegenen Partei erstattet werden. D.h. unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits in der I. Instanz muss jede Partei die Anwaltskosten selbst tragen. Bei Rahmengebühren weise ich darauf hin, dass ich mind. die Mittelgebühr in Ansatz bringen werde.

Rechtsschutzversicherung

Sind Sie rechtsschutzversichert, sollten Sie bestenfalls schon vor der ersten Beratung bei mir geklärt haben, ob die Versicherung die anfallenden Kosten deckt.

Im Rahmen meines Serviceangebots stelle ich aber selbstverständlich gerne auch nachträglich noch kostenlos einen Kostendeckungsantrag für Sie. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie Ihre Versicherungspolice zum ersten Gespräch mit mir mitbringen.

Erteilt Ihre Versicherung eine entsprechende Kostendeckungszusage, übernehme ich während der Mandatsbearbeitung selbstverständlich auch gegebenenfalls anfallende Korrespondenz mit der Versicherung, ohne dies gesondert in Rechnung zu stellen.

- Seite 2 von 3 -

Beratungshilfe

Sind Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten einer außergerichtlichen Beratung und Vertretung durch mich zu tragen, übernimmt der Staat die Kosten in vielen Fällen. Hierzu ist es notwendig, dass Sie sich, noch vor der anwaltlichen Erstberatung, an das für Sie zuständige Amtsgericht wenden und einen Beratungshilfeschein beantragen, den Sie zur Beratung dann bitte mitbringen.

Mit einem Beratungshilfeschein fallen für Sie nur noch 10,00 € Beratungskosten an, die nach erfolgter anwaltlicher Erstberatung in bar zu begleichen sind.

Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

Sind Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten einer gerichtlichen Vertretung durch mich zu tragen, und ist diese Vertretung aussichtsreich und nicht mutwillig, übernimmt der Staat ebenfalls in vielen Fällen die Kosten. Antragsformulare und Hilfe beim Ausfüllen erhalten Sie in meinem Büro.

Die Entscheidung über den Antrag trifft das zuständige Gericht, das auch nach Beendigung des Rechtsstreits Ihre finanziellen Verhältnisse überprüfen kann, so dass Sie nachträglich die Kosten unter Umständen doch noch begleichen müssen, indem Sie dann an die Staatskasse verauslagte Kosten zurückzahlen müssen.

Zunächst einmal befreit die Gewährung von Prozesskostenhilfe Sie jedoch von der Verpflichtung die Gerichtskosten und die *eigenen* Anwaltskosten zu zahlen und zwar unabhängig davon, ob der Prozess gewonnen wird oder nicht. Verlieren Sie den Prozess, werden Sie jedoch in der Regel dazu verurteilt, auch die Anwaltskosten des Gegners zu tragen. Diese werden von der Prozesskostenhilfe **nicht** gedeckt, müssen also unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen von Ihnen getragen werden in diesen Fällen!

Ebenfalls nicht gedeckt von der Prozesskostenhilfe sind Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder, die allerdings nur anfallen, wenn Sie möchten, dass ich Termine außerhalb für Sie wahrnehme. Diese Kosten müssen Sie ebenfalls selbst tragen.

Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder

Diese Kosten fallen immer dann an, wenn ich für Sie Termine außerhalb wahrnehme.

Die Fahrtkosten betragen pro Entfernungskilometer 0,30 € immer gerechnet von meinem Kanzleistandort und jeweils für die Hin- und Rückfahrt.

Darüber hinaus fallen für eine Abwesenheit von weniger als 4 Stunden 20,00 €, für eine Abwesenheit von mehr als 4, aber weniger als 8 Stunden 35,00 €, bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 60,00 € an; dies sind jeweils Nettobeträge.

Kopierkosten

Im Rahmen der Mandatsbearbeitung ist es häufig erforderlich, dass Sie mir Kopien diverser Unterlagen zur Verfügung stellen. Gerne fertige ich diese Kopien für Sie an. Ist es jedoch erforderlich zur Bearbeitung Ihres Mandats eine fremde Akte, beispielsweise eine Strafakte, anzufordern und eine Kopie der gesamten Akte anzufertigen oder fordert das mit Ihrem Prozess befasste Gericht eine ungewöhnlich hohe Anzahl an Kopien bestimmter Unterlagen an, muss ich Ihnen dies gesondert in Rechnung stellen.

Die Kopierkosten belaufen sich dabei für die ersten hundert Kopien auf 0,50 € pro Kopie und für jede weitere Kopie auf 0,15 € pro Kopie.

Ratenzahlungsvereinbarung

Ist es Ihnen nicht möglich, meine Rechnung sofort voll umfänglich zu begleichen, ist selbstverständlich eine Ratenzahlungsvereinbarung möglich. Zinsen werden Ihnen in diesem Zusammenhang nicht in Rechnung gestellt, haben Sie jedoch bitte Verständnis dafür, dass ich Ihnen eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 % des Bruttoauftragswerts in Rechnung stellen muss.

- Seite 3 von 3 -

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt dieses Merkblattes.
Vielen Dank.

Kopie dieses Mandantenmerkblattes erhalten am:

Unterschleißheim,